

Gemeinderatssitzung
am 23.03.2022

Öffentlicher Teil
Vorlage 2022-02-04a



Bearbeiter: Bgm. Dr. Jürgen Louis

Telefon: 07643/9107-11

Az. 794

TOP 4a

Eigenbetrieb Energie / Eigenbetrieb Gebäude- und Energie-
wirtschaft:

a) Erweiterung des Eigenbetriebs Energie zu einem
Eigenbetrieb Gebäude- und Energiewirtschaft; Neuerlass einer
Betriebssatzung

A Problem und Ziel

Die Gemeinde Rheinhausen hat zum 1. Januar 2020 den Eigenbetrieb Energie gegründet. Nach § 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energie vom 13.11.2019 werden die Einrichtungen der Gemeinde Rheinhausen zur Energiegewinnung und -versorgung als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, des Eigenbetriebsgesetzes und der Betriebssatzung unter der Bezeichnung „Energie“ geführt. Zweck des Eigenbetriebes ist das Energiemanagement insbesondere in Bezug auf die Versorgung der gemeindeeigenen Gebäude und Einrichtungen einschließlich der kommunalen Straßenbeleuchtung mit Elektrizität und Wärme/Kälte sowie die damit verbundene Energiegewinnung aus regenerativen Ressourcen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

Die Gemeinde Rheinhausen beabsichtigt nach dem in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16. Februar 2022 beschlossenen städtebaulichen Konzept im erweiterten Bürgerzentrum den Bau einer weiteren Kindertagesstätte im Erdgeschoss, von betreuten Wohnungen in zwei Obergeschossen und einem Attikageschoss sowie eines Quartiersbegegnungszentrums im Erdgeschoss des zu errichtenden Gebäudes.

Das gesamte Gebäude soll langfristig im Eigenbestand der Gemeinde gehalten werden. Dies soll für die betreuten Wohnungen und das Quartiersbegegnungszentrum über den Eigenbetrieb Energie erfolgen, der zu einem Eigenbetrieb Gebäude- und Energiewirtschaft zu erweitern ist. Im Unterschied dazu soll die Kindertagesstätte im Kernhaushalt der Gemeinde geführt werden, da es sich im Unterschied zu den betreuten Wohnungen und dem Quartiersbegegnungszentrum um eine der Gemeinde zugewiesene Pflichtaufgabe handelt.

Weiterer Änderungsbedarf der Eigenbetriebssatzung ergibt sich aus einer Novellierung des Eigenbetriebsrechts für Baden-Württemberg im Jahr 2020. Der Gemeinderat hat zu entscheiden, nach welchen Vorgaben die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs künftig erfolgen soll. Möglich ist eine Wirtschaftsführung nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften der Kommunalen Doppik oder nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Die Form der Wirtschaftsführung ist in der Betriebssatzung festzulegen.

Bisher erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Energie nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Eine Umstellung auf die Kommunale Doppik würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, vor allem durch die Erstellung einer Eröffnungsbilanz und die Umstellung des vorhandenen EDV-Systems für die Buchführung. Es wird deshalb empfohlen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen weiterhin nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt werden sollen.

Nach dem neuen Eigenbetriebsrecht wird der Vermögensplan, der bisher vorrangig auch ein Investitions- und Finanzierungsplan für Vermögensänderungen im Bereich langfristiger Mittelbeschaffung und Mittelverwendung war, durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Zur Umsetzung dieser Vorgabe wurden Muster als Anlage in die Eigenbetriebsverordnung aufgenommen, welche die Inhalte des Liquiditätsplans und des Investitionsprogramms festlegen und die Gliederung des Investitionsprogramms vorgeben. Die neu aufgenommene Liquiditätsplanung soll sicherstellen, dass der Eigenbetrieb seinen Zahlungsverpflichtungen möglichst termingerecht und betragsgenau nachkommen kann. Der Jahresabschluss wurde um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. Die Inhalte der Finanzplanung wurden detailliert geregelt. Der Erfolgsplan und der Liquiditätsplan sind künftig für weitere drei Jahre nach dem Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, zu planen.

B Lösung

Der Gegenstand des Eigenbetriebs ist auf die Gebäudewirtschaft zu erweitern. Die Satzung ist entsprechend anzupassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich anstelle einer Änderungssatzung der Erlass einer neuen Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäude- und Energiewirtschaft. Um ein volles Wirtschaftsjahr abbilden zu können, soll die Satzung rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Mit der Übertragung der zusätzlichen Aufgabe der Gebäudewirtschaft soll der Eigenbetrieb auch ein Stammkapital erhalten, das auf 10.000 EUR festgesetzt wird. Der Eigenbetrieb verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Gewinnerzielungsabsicht.

In der Betriebssatzung wird zudem künftig bestimmt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB und damit auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden. Dies soll ab dem 1. Januar 2023 gelten.

Mit dem Inkrafttreten der anliegenden Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäude- und Energiewirtschaft tritt gleichzeitig die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energie vom 13. November 2019 außer Kraft.

C Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Betriebssatzung Energie mit der Begrenzung des Betriebsgegenstandes auf Energie; anderweitige Festsetzungen.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Keine. Haushaltswirtschaftliche Wirkungen ergeben sich erst aus dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs, der gesondert zu beschließen ist.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Verweis auf Anlagen

- Aktuelle Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energie vom 13. November 2019;
- Entwurf der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäude- und Energiewirtschaft.

G Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Rheinhausen erlässt die anliegende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäude- und Energiewirtschaft.